

Legal Alert

Geplante Änderungen im Insolvenz- und Sanierungsrecht

Juli 2014

Neulich hat die Regierung den Entwurf eines neuen Gesetzes „Umstrukturierungsrecht“ ausgearbeitet und zu Konsultationen weitergeleitet. Das neue Regelwerk wird auch das bereits geltende Insolvenz- und Sanierungsgesetz („InSaG“) nicht unbeachtlich verändern (abgeschafft werden unter anderem das Konkursverfahren mit der Vergleichsmöglichkeit und das alte Sanierungsverfahren).

Die InSaG-Novelle bezweckt:

- die Übereinstimmung mit dem neuen Umstrukturierungsrecht herbeizuführen;
- die insolvenzrelevanten Rechtsinstitute, die bisher nicht optimal funktionierten, zu verbessern;
- zahlreiche Regelungen zu präzisieren und zu ordnen sowie praktische Auslegungszweifel zu beseitigen.

Die Novelle ändert zwar nichts an den grundlegenden Ansätzen der Struktur und der Ziele des Insolvenzrechts, an den wichtigsten Instituten und wesentlichen Verfahrenselementen, trotzdem dürfte man auf eine Änderung des Titels des InSaG gefasst sein, der nach der Novelle „Insolvenzrecht“ lauten dürfte.

Wesentliche Änderungen im Wortlaut von InSaG:

- Die **Insolvenzdefinition** laut Artikel 11 soll **präzisiert** werden. Die Liquiditätsvoraussetzung soll auf die anfechtbare Vermutung zurückgreifen, wonach ein Schuldner dann insolvent ist, wenn der Rückstand mit der Erfüllung von Geldverbindlichkeiten mehr als drei Monate lang dauert. Die zusätzliche Schuldvoraussetzung wurde dagegen um die Fortdauer ergänzt, die jetzt 24 Monate überschreiten muss.
- Die negative Voraussetzung für den Insolvenzfall laut Artikel 13 (sog. **Massenmangel**) wird um den Umstand erweitert, in dem das Vermögen des Schuldners nur für die Deckung der Verfahrenskosten, aber nicht für die – sei es auch so minimale – Befriedigung der Gläubiger ausreichen würde. Wird der Antrag in einem solchen Fall abgewiesen, wird zumindest einigen Gläubigern die Chance gewährt, eine – wenn auch teilweise – Befriedigung zu erhalten.
- Der Entwurf sieht eindeutig vor, dass nur die persönlichen Gläubiger des Schuldners **berechtigt sein werden, den Insolvenzantrag zu stellen** (Artikel 20 Absatz 1). Das Gericht wird den Antrag eines Gläubigers abweisen, sollte der Schuldner nachweisen, dass die Forderung des Antragstellers in ihrem ganzen Betrag strittig ist, der Streit faktischer Natur ist und vor der Antragstellung begonnen hat (neuer Artikel 12a). Die zweiwöchige **Frist für die Insolvenzbeartragung** wird auf einen Monat verlängert, was mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Die Anzahlung auf Aufwendungen, die im Laufe des Insolvenzverfahrens anfallen können, soll nun obligatorisch geleistet werden und 3.000 Zloty betragen (neuer Artikel 22a). Ein **Rückzug des Antrags** kann für unzulässig befunden werden, sollten dadurch Gläubiger benachteiligt werden (dadurch soll vermieden werden, dass Gläubiger Insolvenzanträge nur stellen, um den Gläubiger einzuschüchtern und ihn zur Zahlung zu bewegen).
- Laut Entwurf soll die Funktion des **stellvertretenden Richter-Kommissärs** eingeführt werden, der für eine effizientere Verfahrensabwicklung zuständig wäre. Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch das **Zentrale Umstrukturierungs- und Insolvenzregister**, in dem die Gerichtsbeschlüsse veröffentlicht werden.
- Eine Neuigkeit stellt das Institut der **vorbereiteten Vermögensabwicklung** dar; dabei werden das Unternehmen oder ein Teilbetrieb bzw. Vermögensgegenstände, die einen beachtlichen Teil des Unternehmens bilden, zu Bedingungen laut dem Insolvenzantrag verkauft (neuer Abschnitt VIa des Kapitels II). Dem Antrag wird stattgegeben, wenn ein solcher Verkauf günstiger sein sollte, als die gewöhnliche Abwicklung. Mit diesem Institut sollen das Verfahren beschleunigt und eine umfassendere Befriedigung der Gläubiger erleichtert werden.
- Eine Reihe von Änderungen, die die Vorschriften flexibler machen und an die praktischen Anforderungen anpassen sollten, wurden hinsichtlich der **Auswirkung der Insolvenz auf die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners** (grundsätzlich erleichterter Vertragsrücktritt durch den Insolvenzverwalter, darunter auch



von anderen als gegenseitigen Verträgen) sowie hinsichtlich der **Unwirksamkeit und der Anfechtung von Handlungen des Gemeinschuldners** (an dieser Stelle wurde beispielsweise der Kreis von Personen erweitert, bei denen ein Rechtsgeschäft mit dem Gemeinschuldner von Gesetzes wegen für unwirksam befunden wird, und zwar um Personen, die mit ihm in faktischer Beziehung leben und gemeinsam mit ihm Haushalt führen) eingeführt. Unter den Vorschriften, die sich auf die Auswirkung des Insolvenzfalles auf die aufenden Verfahren auswirken, ist auf die **Abschaffung** der umstrittenen und **von Gesetzes wegen erfolgten Einstellung** von Verfahren vor Schiedsgerichten zu verweisen. Die Novelle stellt diesbezüglich die schiedsgerichtlichen Streitfälle mit den vor ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren auf die gleiche Stufe.

- Die Novelle schlägt eine einheitliche (einmonatige) Frist für die **Anmeldung der Forderung** und eine weitgehende **Formlosigkeit der Anmeldung** (darunter die Möglichkeit, die Anmeldungen per E-Mail einzureichen), die Aufhebung der Pflicht, mit der Anmeldung zeitgleich Belege einzureichen, vor und legt Anmeldeformulare sowie Richtfristen für den Richter-Kommissär und den Insolvenzverwalter fest.
- Es wird vorgeschlagen, beim Widerspruch und bei der Erwiderung auf den Widerspruch Ausschlussregeln anzuwenden und den Grundsatz einzuführen, dass über den **Widerspruch in einer nichtöffentlichen Sitzung** innerhalb von zwei Monaten **erkannt wird**. Es soll auch die Möglichkeit eingeführt werden, auf Beweismaterial, das im Rahmen eines anderen Verfahrens erhoben worden ist (z.B. eines zwischen Schuldner und Gläubiger noch vor der Insolvenzanmeldung geführten Gerichtstreits, der später ausgesetzt wurde) zurückzugreifen.

In einem Umfang, für den die Widersprüche keine Geltung haben, wird das Forderungsverzeichnis vom Richter-Kommissär noch vor der Prüfung der Widersprüche genehmigt werden dürfen. In der Folge wird es möglich werden, im nicht angefochtenen Umfang einen Aufteilungsplan zu erstellen und die entsprechenden Beträge an die Gläubiger zu überweisen (Artikel 260 Absatz 3 und Artikel 337 Absatz 1).

Es soll nicht vergessen werden, dass es trotz der Abschaffung der Vergleichsoption im Insolvenzverfahren **weiterhin möglich sein wird, einen Vergleich** aufgrund von InSaG zu schließen, wenn dies zum Vorteil aller Gläubiger gereichen sollte.

- Der Entwurf sieht auch eine **Umstellung bisheriger Interessenkategorien** (Artikel 342 Absatz 1), d.h. der Reihenfolge, in der die Gläubiger befriedigt werden, vor. Insbesondere soll die Privilegierung der öffentlichrechtlichen Forderungen weitgehend begrenzt werden. Außerdem werden die Verfahrenskosten nicht mehr im Rahmen der Kategorie befriedigt, da sie keine Insolvenzforderungen sind. Die Hauptkategorie, die die rangniedrigen Forderungen, darunter die öffentlichrechtlichen, umfasst, soll letztendlich die zweite Kategorie sein.

Über neue Umstrukturierungslösungen haben wir in der Juni-Ausgabe von Legal Alert geschrieben.



Justyna Dereszyńska
+48 22 50 50 765
E-mail ►